



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den

09. April 2021

Nr. 12

Inhalt:	Seite
Widmung des Schinkelsaals im Gesellschaftshaus zum Trauzimmer	190-191
Durchführung der Deichschau 2021	192
Durchführung der Gewässerschau 2021	193
Durchführung der Grabenschau 2021	194
Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung	195
Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung für eine Waldumwandlung im Rahmen des HWSB Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80 nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F. (Auslegung: 19.04.2021 bis 30.04.2021 bei Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer-Nr. 722)	196
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe LK Börde	197
Satzung der Sparkasse MagdeBurg	198-200

Widmung zum Trauzimmer

Hiermit erkläre ich den

Schinkelsaal

im Gesellschaftshaus Magdeburg, Schönebecker Straße 129, 39104 Magdeburg ab dem **01.05.2021** für das Standesamt Magdeburg zum offiziellen Trauzimmer der Landeshauptstadt Magdeburg.

Für eine Trauzeremonie sind die in der Anlage benannten Auflagen und Hinweise zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 06.04.2021

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Hiermit wird die Veröffentlichung der Widmung angeordnet.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Anlage

Hinweise und Auflagen

- Im Trauzimmer sind ein Trautisch mit Stiftablage und Blumenschmuck, Stühlen für das Brautpaar ausreichende Bestuhlung für die Gäste und Musikanlage zum Abspielen von Musikstücken (für Medien: CD, USB-Stick) vorzuhalten.
- 165 Personen dürfen sich einschließlich Mitarbeitende des Standesamtes, Fotografen etc. während einer Zeremonie im Raum aufhalten. Erforderliche Einschränkungen aufgrund von Maßnahmen gibt das Standesamt vor.
- Am Eingangsbereich des Trauzimmers muss entsprechend der Kennzeichnung von Dienstgebäuden der Landeshauptstadt Magdeburg die Bezeichnung: *Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister – Standesamt* – mit Stadtwappen während der Trauung sichtbar angebracht sein.
- Störende Geräusche und Gerüche sind während der Eheschließung zu vermeiden.
- Für die Dokumente der Standesbeamtinnen/Standesbeamten muss ein abschließbarer Schrank zur Verfügung stehen.
- Zutritt zum Trauzimmer nur für geladene Gäste, d.h. unbeteiligten Zuschauern ist der Zutritt und die Einsicht in den Eheschließungsraum zu verwehren.
- Die Vorgaben aus der Baugenehmigung 5426/B/6325/98/00 sind einzuhalten:
 - Auflage 12, Feuerlöscher
 - Auflage 25, Die Bestuhlung erfolgt entsprechend der Pläne einer öffentlichen Veranstaltung.
 - Auflage 15, Beleuchtung Fluchtweg
 - Auflage 16, Freihalten der Rettungswege, Ausgänge, Notausgänge
- Der Zugang zu den Toiletten ist zu gewährleisten.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Deichschau 2021

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 94 Abs. 7, gültig in der Fassung ab 01.04.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), werden am **21.04.2021** die Deichabschnitte der Landeshauptstadt Magdeburg geschaut.

Die Schaukommission hat gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- **Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren**
- **Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen**
- **eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.**

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu tragen.

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung, kann die Deichschau nur mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden. Die Teilnahme ist daher auf die direkt eingeladenen Institutionen und Personen beschränkt.

Bei Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Stadtverwaltung oder schriftlich an den:

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
Sachsen – Anhalt
Flussbereich Schönebeck
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck**

Schönebeck, den 12.03.2021

Im Auftrag
Ronald Günther
Flussbereichsleiter Schönebeck

Magdeburg, den 26.03.2021
Im Auftrag

gez.
Warschun
Amtsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 26.03.2021

gez
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerschau 2021

Gemäß § 67 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) wird am

05.05.2021

die Gewässerschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Gesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren. Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.

Der Treffpunkt für den Schaubezirk Magdeburg ist am Mittwoch, den 05. Mai 2021 um 8:30 Uhr auf dem Parkplatz des Elbelandhauses, Benediktinerstraße 6 in 39104 Magdeburg.

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

**Unterhaltungsverband Elbaue
Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe)**

Schönebeck, 15.03.2021

gez. Warschun
Verbandsvorsteher

Magdeburg, den 26.03.2021

Im Auftrage

gez.
Warschun
Amtsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 26.03.2021

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Grabenschau 2021

Gemäß § 67 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), wird am

11.05.2021

die Grabenschau für die Gewässer erster und zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Gesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren. Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.

Die Grabenschau wird gemäß § 5 der Satzung des Verbandes und entsprechend der zum betreffenden Zeitpunkt aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 unter Teilnahme der Schaubeauftragten und staatlichen Ämter durchgeführt.

Wollen Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die Schaubeauftragten, an die zuständige Stadtverwaltung oder schriftlich an den:

Unterhaltungsverband Untere Ohre
Ramstedter Straße 26
39326 Zielitz

und für die Gewässer erster Ordnung an den:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Schönebeck
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck.

Zielitz, den 10.03.2021

gez. Müller
Geschäftsführerin

Magdeburg, den 26.03.2021
Im Auftrage

gez.
Warschun
Amtsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 26.03.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern

2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom **voraussichtlich 03. Mai bis November 2021** die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 22.03.2021

gez. Warschun
Verbandsvorsteher

Magdeburg, den 26.03.2021

Im Auftrage

gez.
Warschun
Amtsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 26.03.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung für eine Waldumwandlung im Rahmen des HWSB Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80 nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F.

Auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat der Landkreis Jerichower Land als zuständige untere Forstbehörde für die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg“ (ABl. Landkreis Jerichower Land Nr. 3 vom 29. Februar 2012 und ABl. Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 9 vom 29. Februar 2012) eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) für die DIN-gerechte Sanierung der Deichanlage Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80 auf der bestehenden Trasse erteilt. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- 1) Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG a. F. i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Verfügender Teil des Erlaubnisbescheids

Dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 8 Abs. 1 WaldG LSA die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf dem Flurstück 164/1 der Flur 8 der Gemarkung Randau-Calenberge, den Flurstücken 21, 22, 24, 25, 10000, 10001, 10002, 10003 der Flur 3 in der Gemarkung Pechau sowie den Flurstücken 5/6 und 37/5 der Flur 4 in der Gemarkung Pechau einer Größe von 2,8985 ha erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

- 2) Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG a. F. i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der Bescheid mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bei der Landeshauptstadt Magdeburg, untere Naturschutzbehörde, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer-Nr. 722

zu den Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

während der Zeit vom **19. April 2021 bis einschließlich 30. April 2021** zur Einsicht ausgelegt.

Aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus ist die Einsichtnahme jedoch nur nach Terminvereinbarung möglich, die Sie unter der Telefon-Nr. 0391 / 540 2607 vornehmen können.

- 3) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
- 4) Der Bescheid kann bis zum **Ablauf der Rechtsbehelfsfrist** von den Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, oder elektronisch (naturschutz@lkjl.de) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG). Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.



Wanzleben, den 22.02.2021

**Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe Landkreis Börde
nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Verf.- Nr. BK 0013

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe(BOV), BK0013 werden hiermit gemäß nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 32 FlurbG festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers am o.a. BOV im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im o.a. BOV bestimmt.

Durch eine versäumte Öffentliche Bekanntmachung einer betroffenen Nachbargemeinde des BOV mussten die Einsichtnahme sowie der Anhörungs- und Erläuterungstermin in zwei Schritten durchgeführt werden.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe lagen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 26.10.2020 – 06.11.2020 sowie vom 11.01.2021 – 22.01.2021 in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

In einem Anhörungstermin am 11.11.2020 von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr im Kulturraum des Gemeindezentrums Eichenbarleben, Am Tieg 9, 39167 Eichenbarleben und am 28.01.2021 von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr bei der Geeigneten Stelle für Bodenordnungsmaßnahmen, Bülstringer Straße 18, 39340 Haldensleben wurden den Beteiligten vor Ort die Wertermittlungsergebnisse durch die Geeignete Stelle für Bodenordnungsmaßnahmen Wenck erläutert.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzu legen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

Birgit Wiesner



Satzung der Sparkasse MagdeBurg

Aufgrund von § 4 (3) des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. März 2016 (GVBl. LSA S. 114, 115) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse MagdeBurg mit dem Sitz in Magdeburg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Zweckverband.
- (2) Die Sparkasse haftet für Ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören achtzehn Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden gem. § 10 (1) SpkG - LSA
 2. elf weiteren Mitgliedern gem. § 11 (2) SpkG - LSA
 3. sechs Beschäftigten der Sparkasse gem. § 11 (3) SpkG - LSA

§ 5
Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) In dringenden Fällen kann im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied im Sinne des § 4 (2) dem Verfahren widerspricht.

§ 6
Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und das individuelle Stimmverhalten festzuhalten.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden (19 Abs. 1 Satz 2 SpkG – LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8
Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9
Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10
Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

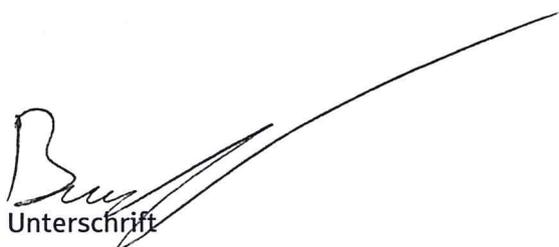
§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen –und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtparkasse Magdeburg in der Fassung vom 01.07.2004 (Veröffentlichung im Handelsblatt Nr. 26 vom 20.07.2004) außer Kraft.

Magdeburg, den 06.04.2021


Unterschrift



Siegel